

der neuen Verfassung, für eine Entschädigung gestimmt hätten, und sucht dies mit den nöthigen Beispielen zu belegen.

An dies Alles reiht nun die Deputation die Frage, wer die Entschädigung sowohl für Wegfall des städtischen Braurbars als des allgemeinen ländlichen Bierverlagsrechts zu tragen habe, eine Frage, die in ihrer schwierigen Beantwortung eben früher die Maßregel scheitern machte. — Zunächst freilich, sagt die Deputation, muß man dafür annehmen, diese Last liege dem Pflichtigen ob; allein die Pflichtigen bei der Verschiedenheit der einzelnen Gattungen des städtischen Braurbars und dem Umfange einer jeden genau auszumitteln, und, wären sie ausgemittelt, einen Maßstab der Vertheilung der Entschädigungssumme unter sie aufzufinden, das hält die Deputation geradehin für ein Werk der Unmöglichkeit. Um diese ihre Ansicht zu rechtfertigen, beruft sie sich der Kürze halber auf die Motiven S. 88., denen sie hierin vollkommen beipflichtet. Es bleibt daher kein anderes Auskunftsmittel übrig, als die Uebernahme jener Entschädigung auf die Staatskassen. — Nach diesem Ausspruche sucht die Deputation den etwaigen Einhalt zu entkräften, daß es bedenklich sei, die Staatskassen zu sehr zu belasten, und daß, wie schon von den frühern Ständen im Jahre 1824 bemerkt ward, nicht nur viele bei jener Maßregel völlig unbetheiligte Personen, sondern ja die zu entschädigenden Berechtigten selbst, als insgesammt zur Staatskasse contribuirend, ohne rechtlichen Grund mit betroffen werden würden. — Die weitere Frage, wer dieselbe zu bekommen habe, unterliegt bei dem Verlagsrechte des platten Landes keinem Zweifel; in den Städten dagegen, wo sich, wie die Deputation aus Mittheilungen einiger, von ihr zugezogener und um Erläuterung angegangener, der I. Kammer angehöriger Bürgermeister entnommen hat, die Verhältnisse verwickelter gestalten, dürfte es zunächst Sache der Städte selbst sein, die auf sie fallende Totalsumme unter die mehr oder weniger Bethheiligten zu repartiren. Da es übrigens auch vorkommen kann, daß nicht die brauberechtigte Bürgerschaft allein, sondern auch die Stadtcommun an den Nutzungen des Bannrechts Antheil zu nehmen befugt ist, so wird es namentlich zu Beantwortung der Frage, auf welches Theiles Stimme bei der Wahl zwischen den zwei Entschädigungsnormen es ankommen solle, und in wiefern bei angetretenem Beweise des erlittenen Schadens die Nachlässigkeit des einen Theils den andern präjudiziren könne, hierüber näherer, obschon über den Zweck des gegenwärtigen Berichts hinausgehender, Bestimmungen bedürfen.

Aber auch die Modalität der Entschädigung gab der Deputation Stoff zu vielseitiger Erwägung. Sie machte es sich hierbei zur Aufgabe, den auch in den Motiven des Entwurfs nicht unbeachtet gebliebenen von der Preussischen Gesetzgebung, so wie im Hauptwerke auch von der Weimarischen eingeschlagenen, und auf eine Durchschnittsberechnung des sowohl vor als nach der Aufhebung des Bierzwangs stattgehabten Debits gestützten Ausweg einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und ging nur erst dann von ihm zurück, als sie die Ueberzeugung gewonnen hatte, er gewähre bei der Schwierigkeit der Ermittlung des Ausfalls und bei der Last des hierüber dem Berechtigten aufgebürdeten Beweises, daß jener Ausfall nicht durch sein Verschulden herbeigeführt worden sei, in der That durchaus keine Entschädigung. Es galt daher, einen andern Weg aufzufinden, der das, was ihm vielleicht auch an Schärfe der Berechnung abgehen sollte, durch den Vorzug großer Einfachheit und schneller Durchführung ersetze. — Als einen solchen empfiehlt die Deputation eine dem Berechtigten nach der Kopfzahl der Pflichtigen auszuwerfende Entschädigungssumme, und zwar von ein für allemal acht Groschen für den Kopf.

Nachdem die Deputation diesen Vorschlag weiter zu be-

gründen gesucht hat, schlägt sie ferner vor: es möge dem Berechtigten, wenn er sich bei dem oberwähnten Entschädigungssatze nicht beruhigen zu können vermeint, unbenommen bleiben, den erlittenen Schaden in folgender Maße nachzuweisen. — a. Der Berechtigte müßte sich binnen einer von Publikation des Gesetzes an laufenden präklusiven Frist von einem Jahre dahin erklären, daß er auf diesen Nachweis einzugehen gesonnen sei; indem außerdem dafür anzunehmen, er wolle nach der Kopfzahl entschädigt sein. — b. Der Berechtigte hätte nach Weimars Vorgang den Absatz an Bier darzuthun, der in einem fünfjährigen Zeitraume vor Erlassung des Gesetzes stattgehabt. — c. Er hätte ferner den Absatz an Bier nachzuweisen, den er in den auf Erlassung des Gesetzes folgenden fünf Jahren gehabt. — d. Er hätte den Ausfall, welcher sich bei der Vergleichung des Durchschnitts der fünf Jahre unter b. mit dem Durchschnitte der fünf Jahre unter c. ergibt; wenn er nach Sachverständiger Ermessen, über welches in geeigneter Weise nähere Normen festgesetzt werden könnten, zu Gelde angeschlagen worden wäre, so wie den Ersatz des etwa sonst sich ergebenden erweislichen Schadens, wie er z. B. da vorkommen könnte, wo die brauberechtigten Häuser an den Eingangsabgaben mit partizipirt haben, als Entschädigungsquote und zwar voll in Anspruch zu nehmen und aus Staatskassen zu erhalten. — e. Dieser Nachweis müßte an eine präklusive vom Verfluß der letzten fünf Jahre an laufende Frist vielleicht von einem Jahre gebunden werden, um die Staatskasse vor Ansprüchen sicher zu stellen, die lange nachher noch auf den Grund einer dergleichen Ermittlung gegen sie erhoben werden könnten. — f. An Orten, wo der Bierzwang durch Zulassung fremden Bieres suspendirt gewesen, würden die Suspenditionsjahre, da sie für eine Berechnung schlechterdings keine Basis abgeben, ausfallen, und es hätte der Berechtigte auf so viel weiter zurückliegende Jahre zurückzugehen, als ihm an Erfüllung des fünfjährigen Durchschnitts mangle. — g. Kann dem Berechtigten nachgewiesen werden, daß der Ausfall am Absatze seines Bieres, den er seit Aufhebung des Bannrechts erlitten, durch sein Verschulden, also durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats, oder durch andere mit dem aufgehobenen Zwangsrechte nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehende Gründe, z. B. durch Abnahme der Menschenzahl verursacht worden ist, so fällt, in soweit diese Umstände nachgewiesen werden können, jeder Anspruch auf Entschädigung hinweg; und hat die Deputation zur Rechtfertigung dieses Punctes nur das Einzige zu bemerken, daß es ihr bei der für einen untadelhaften Gewerbsbetrieb sprechenden Vermuthung billig und auch sonst sachgemäß erschienen hat, in Bezug auf die Oblast der Beweisführung das Beispiel Preußens und Weimars zu verlassen und den Beweis einer Verschuldung oder sonstiger gegen den Berechtigten geltend zu machender Gründe dem Staate aufzubürden. — h. Da endlich die Berechnung der nach der Kopfzahl zu gewährenden Entschädigung bei ihrer unverkennbaren Unzuverlässigkeit die Natur eines angebotenen Vergleichs an sich trägt, so kann dem Berechtigten, wenn er zum Nachweise eines erlittenen Ausfalls sich erbietet, durch diesen aber einen geringeren Betrag ausführt, als ihm die Berechnung nach der Kopfzahl gewährt haben würde, die Rückkehr zu dieser Berechnungsart nicht freistehen; er hat vielmehr nur auf das, was er wirklich nachgewiesen hat, einen Anspruch.

Außer diesen Bemerkungen allgemeinerer Natur giebt es aber noch einige, die, ob sie schon zum Theil nur den einzelnen Paragraphen angehören, dennoch von einer so durchgreifenden Wichtigkeit und mit den bereits verhandelten Materien so innig verwandt sind, daß es der Deputation nothwendig erscheint, ihrer ebenfalls in dem Vorberichte Erwähnung zu thun. — Es gehört hierher zuerst die §. 1. und 2. des Entwurfs ersichtliche